

Warum war das Gesetz notwendig? Anstieg der Einweisungsinzidenzen von minderschweren Delikten und das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Thomas Stompe

Klinische Abteilung für Sozialpsychiatrie, MUW
Justizanstalt Göllersdorf

Einleitung

- Während etwa 40 bis 60 Prozent der Strafgefangenen nach der Entlassung neuerlich delinquent werden, fanden wir bei den aus der Justizanstalt Göllersdorf entlassenen psychisch kranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern gem. § 21 Abs 1 StGB eine Rückfallsrate von 8 Prozent (Hinterbuchinger 2017).
 - Der Maßnahmenvollzug kann daher als Erfolgsmodell angesehen werden.
 - Warum also das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022?
-

1. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

- Die öffentliche und politische Meinung zum Maßnahmenvollzug schwankt zwischen zwei Extremen:
 1. Wir haben es hier mit psychisch kranken Menschen zu tun, die für vergleichsweise leichte Delikte für viele Jahre weggesperrt werden.
 2. Wir haben es hier mit bestialischen Mördern zu tun, die ihrer gerechten Strafe zugeführt werden müssen. Es kann nicht angehen, dass jemand, der getötet hat, mit psychiatrischer Unterstützung nach ein paar Jahren wieder auf die Gesellschaft losgelassen wird.
 - In beiden Fällen wird die Frage der Gerechtigkeit an die Forensische Psychiatrie herangetragen.
 - Daraus entwickelte sich in den letzten Jahren vor allem in Deutschland eine Diskussion über die Verhältnismäßigkeit der Anhaltedauern im Maßnahmenvollzug, die inzwischen auch in Österreich beginnt.
-

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

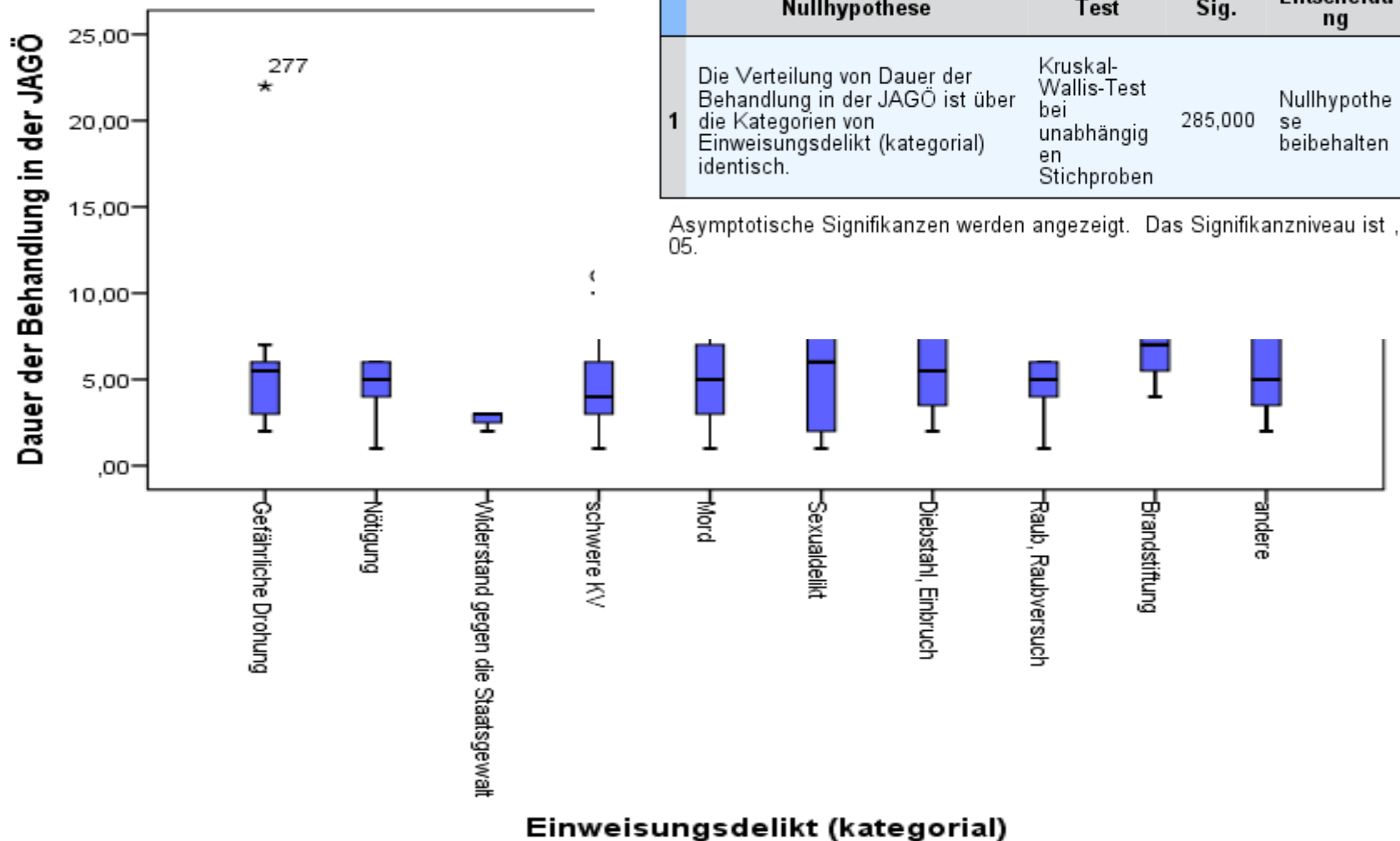
- Grundidee: wenn einer grundrechtlichen Freiheit Schranken gesetzt werden müssen, dann dürfen diese nicht über das Ziel schießen – sie müssen verhältnismäßig sein

 - Verhältnismäßigkeit zielt auf eine Ziel-Mittel-Relation
 - Ist der vom Staat verfolgte Zweck legitim (öffentliches Interesse)?
 - Ist das eingesetzte Mittel geeignet?
 - Ist das Mittel notwendig bzw. erforderlich?
 - Liegt ein insgesamt angemessenes (adäquates) Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung vor?
-

Empirische Untersuchung

- Um sich empirisch dem Problem der Verhältnismäßigkeit der Anhaltedauern im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB anzunähern, wurde in drei Schritten vorgegangen:
 1. Vergleich der Anhaltedauern bei unterschiedlichen Einweisungsdelikten im Maßnahmenvollzug.
 2. Vergleich der Anhaltedauern im Maßnahmenvollzug mit Haftdauern für gleichartige Delikte im Strafvollzug.
 3. Vergleich der Anhaltedauern der Einweisungsdelikte im Maßnahmenvollzug mit den für diese Delikte im Strafvollzug rechtlich vorgesehenen Strafrahmen.
-

Behandlungsdauer und Deliktkategorie



Aufenthaltsdauern im Straf- und im Maßnahmenvollzug nach Delikten

Delikt	Maßnahme § 21/1 (N=235)	Haft (N=800)	p
Gefährliche Drohung	4,2 ± 3,7	1,6 ± 2,9	.049
Schwere Nötigung	4,5 ± 2,8	2,6 ± 0,9	n.s.
Schwere Körperverletzung	4,9 ± 4,9	2,5 ± 1,3	.000
Mord/Mordversuch	5,8 ± 6,4	11,2 ± 5,5	.000
Sexualdelikte	4,2 ± 5,6	3,9 ± 2,4	n.s.
Raub	6,9 ± 8,4	4,4 ± 3,1	.042
Diebstahl	6,5 ± 3,1	2,2 ± 1,3	.025
Brandstiftung	8,0 ± 4,8	5,5 ± 1,3	n.s.
Widerstand Staatsgewalt	2,1 ± 1,2	1,5 ± 2,6	n.s.

Relation der Aufenthaltsdauern im Maßnahmenvollzug zu dem im Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehenen Strafraumen

Delikt	Strafraumen			
Gefährliche Drohung: § 107(2)	1 bis 3 Jahre			
Schwere Nötigung: § 106	6 Monate bis 5 Jahre			
Schwere Körperverletzung: §§ 84 u. 85	1 bis 5 Jahre			
Mord/Mordversuch: § 75	10 Jahre bis lebenslang			
Sexualdelikte: §§ 205-207	6 Monate bis 10 Jahre			
Raub: § 131	6 Monate bis 5 Jahre			
Diebstahl: §§ 127-129	6 Monate bis 5 Jahre			
Brandstiftung: § 169	1 bis 10 Jahre			
Widerstand Staatsgewalt: § 269	6 Monate bis 5 Jahre			

Relation der Aufenthaltsdauern im Maßnahmenvollzug zu dem im Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehenen Strafraumen

		Relation zum Strafraumen		
Delikt	Strafraumen	unter	im	über
Gefährliche Drohung: § 107(2)	1 bis 3 Jahre	0	28,6%	71,4%
Schwere Nötigung: § 106	6 Monate bis 5 Jahre	0	63,6%	36,4%
Schwere Körperverletzung: §§ 84 u. 85	1 bis 5 Jahre	0	51,3%	48,7%
Mord/Mordversuch: § 75	10 Jahre bis lebenslang	76,7%	23,3%	--
Sexualdelikte: §§ 205-207	6 Monate bis 10 Jahre	0	76,5%	23,5%
Raub: § 131	6 Monate bis 5 Jahre	0	42,9%	57,1%
Diebstahl: §§ 127-129	6 Monate bis 5 Jahre	0	40,0%	60,0%
Brandstiftung: § 169	1 bis 10 Jahre	0	62,5%	37,5%
Widerstand Staatsgewalt	6 Monate bis 5 Jahre	0	100%	0

Zusammenfassung der empirischen Studie

- ❑ Die Aufenthaltsdauern im Maßnahmenvollzug sind nicht von der Art des Einweisungsdelikts abhängig, sie „konvergieren in die Mitte“ und stehen dadurch in Widerspruch zu den Grundprinzipien des Strafausmaßes im Strafvollzug.
 - ❑ Sowohl der Vergleich mit Strafgefangenen als auch mit dem gesetzlichen Strafrahmen zeigt, dass sich in Relation Patienten mit leichteren Delikten länger, solche mit Tötungsdelikten kürzer im Maßnahmenvollzug befinden.
 - ❑ Letztlich sind zumindest 40,6% der Untergebrachten gegenüber Strafgefangenen benachteiligt.
-

Ursachen – die gesetzlichen Rahmenbedingungen

- Kein Strafausmaß, sondern Abbau der krankheitsbedingten Gefährlichkeit (§ 25: „Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert“).
 - Unterdefiniertheit der „Gefährlichkeit“, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet (§ 45), bzw. des dritten prognostischen Einweisungskriteriums (§ 21: ... dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde).
-

Ursachen – forensisch-psychiatrische Aspekte

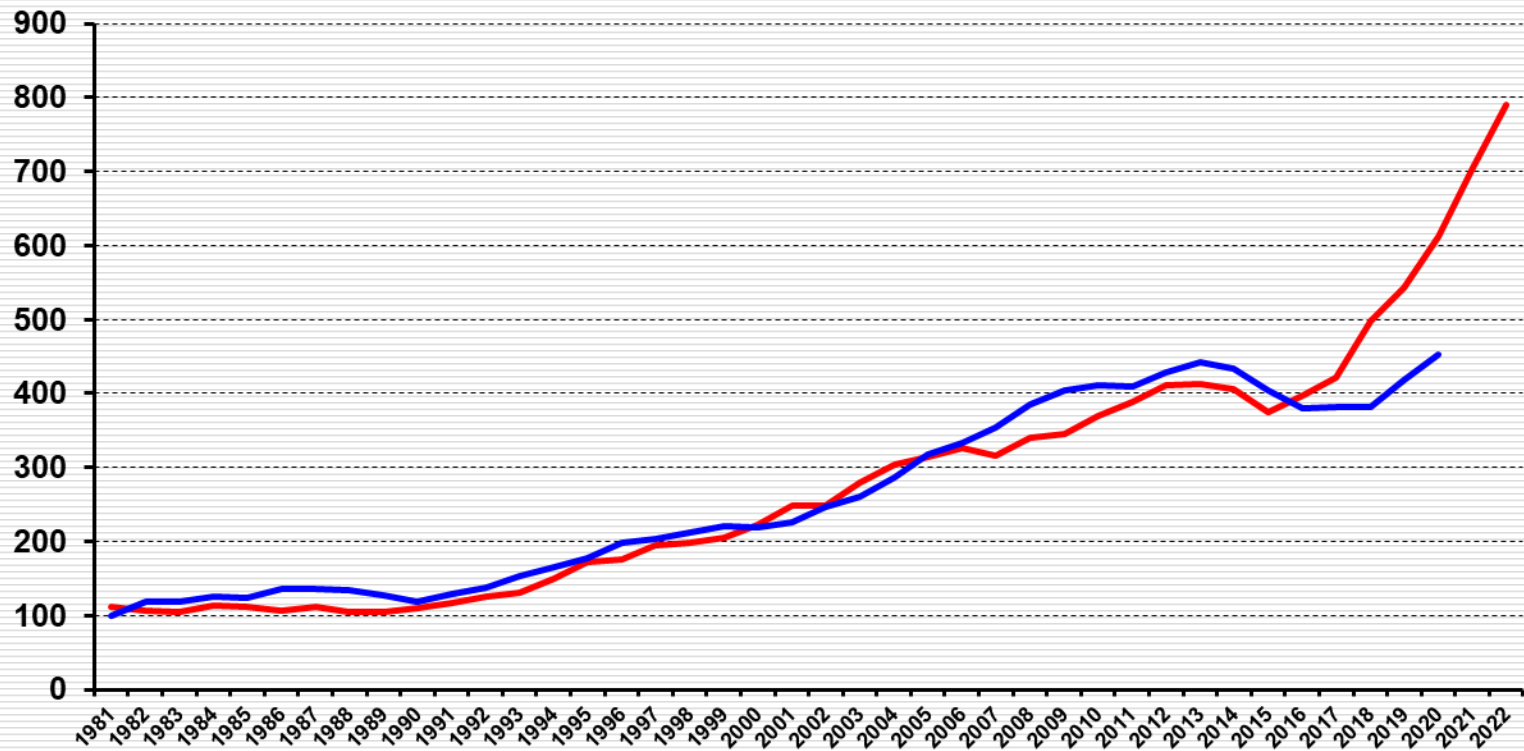
- ❑ Niedrige Basisrückfallraten bei schweren, hohe bei leichten Delikten.
 - ❑ Gute Behandlungsergebnisse bei Patienten, die schwere Delikte aus Wahnmotiven begehen, schlechte Resultate bei Patienten mit psychopathischen Zügen und komorbiden Substanzmissbrauch, die häufig wegen leichter Delikte eingewiesen sind.
 - ❑ Die zweite Gruppe zeigt in der Unterbringung häufig ein „Offence Paralleling Behavior“, wodurch sich die Gewährung von Lockerungen und damit auch die bedingte Entlassung verzögert.
-

Ursachen – institutionelle Aspekte

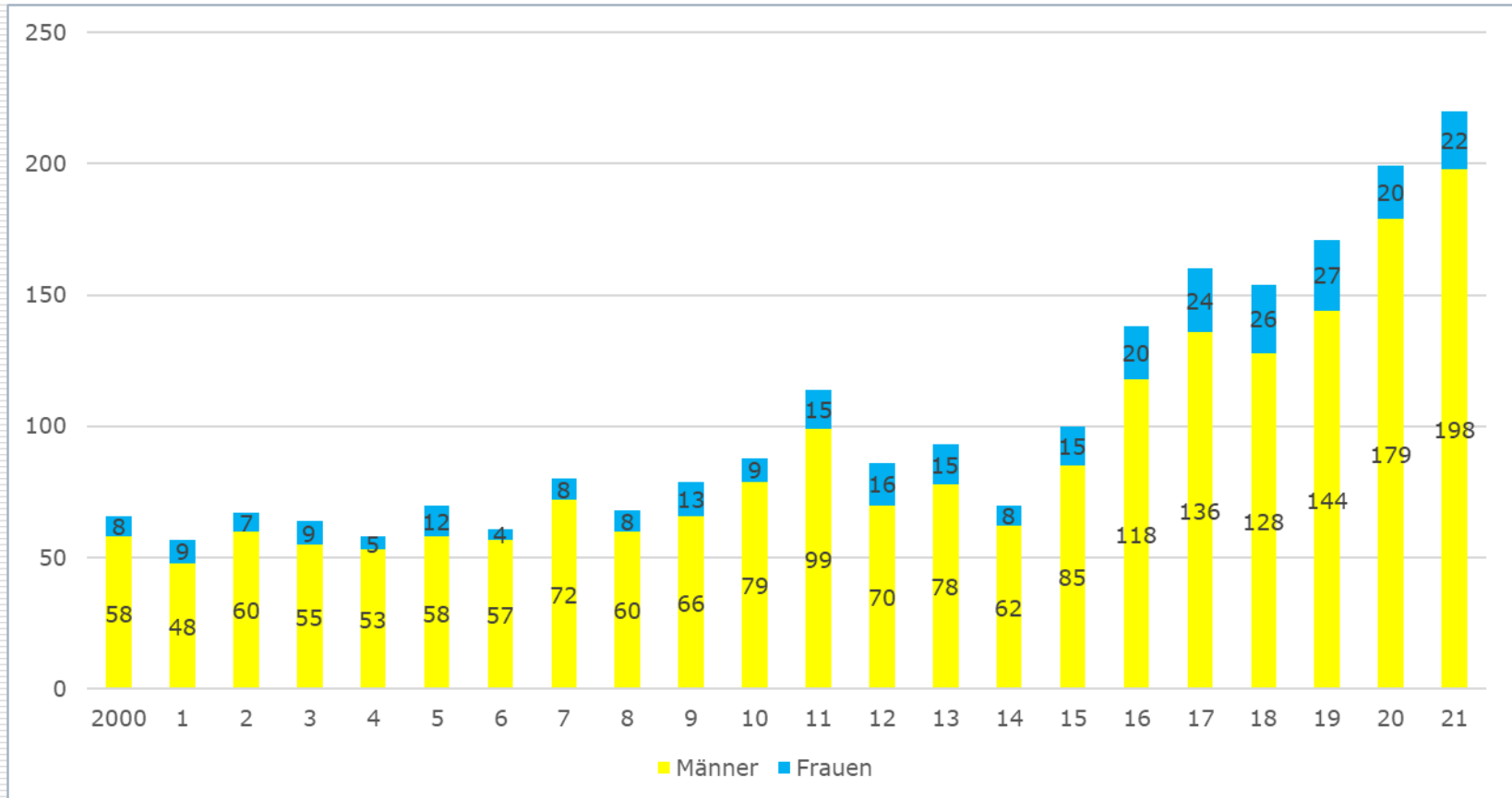
- ❑ Nicht ausreichende therapeutische Ressourcen, um den neu entstandenen Herausforderungen zu begegnen.
- ❑ Frage der Risikobereitschaft und der Risikokommunikation.
- ❑ Zu wenige und nicht ausreichend differenziert zur Verfügung stehende soziale Empfangsräume.

Ergebnis:
**In vielen Fällen hat der Maßnahmenvollzug
keine Behandlungsfunktion, sondern
dient der Aufbewahrung**

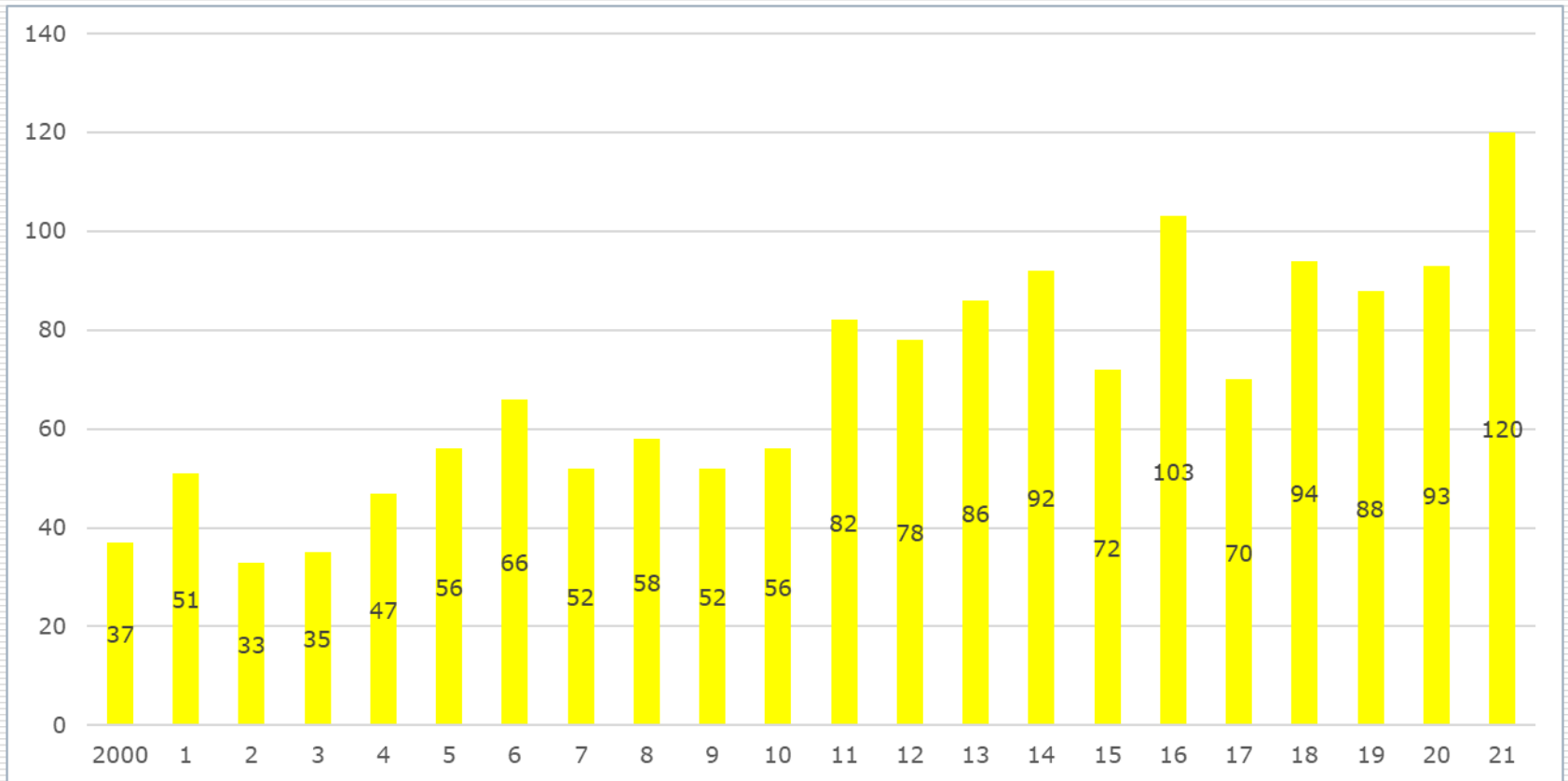
2. Stichtagsprävalenz 1981 bis 2022 der Untergebrachten im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 (rot) und 2 (blau) StGB



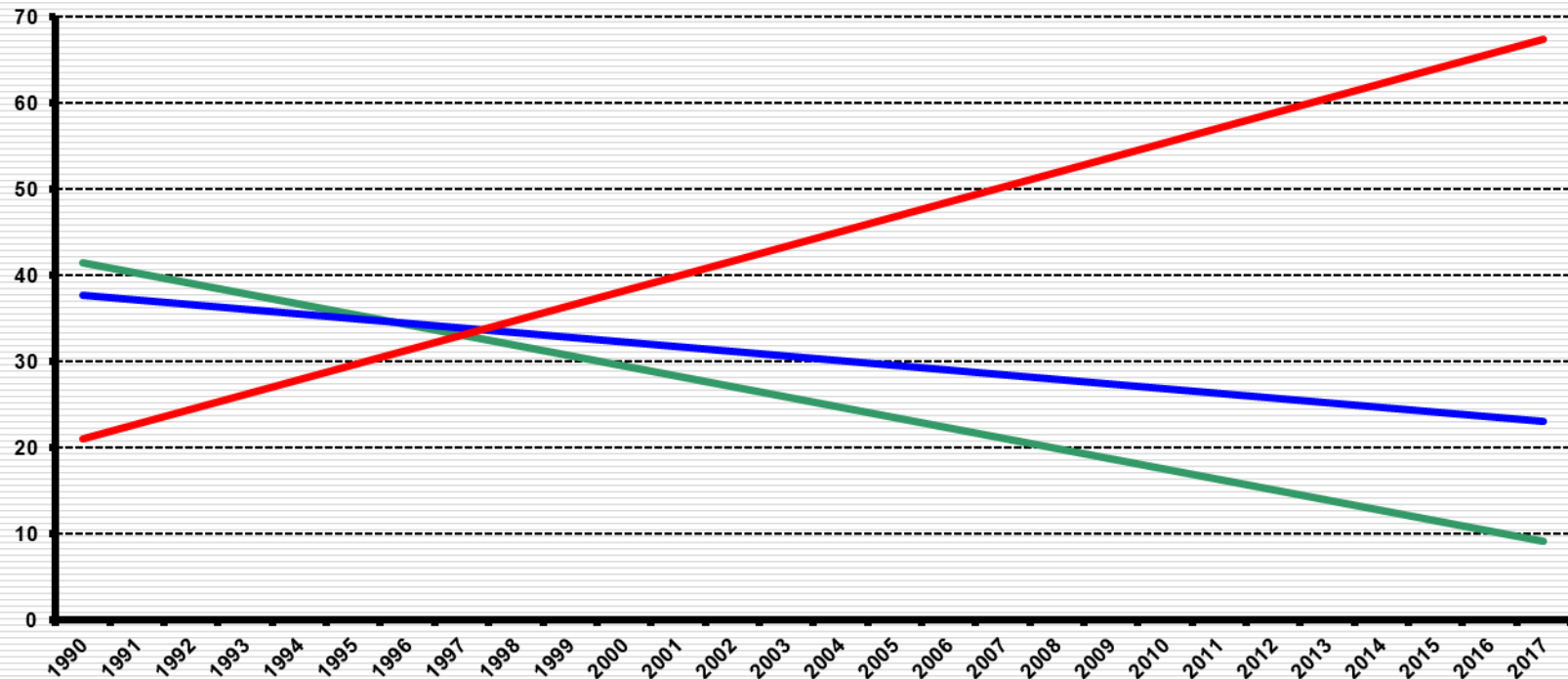
Einweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB nach Jahren, getrennt nach Frauen und Männern



Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB



Änderung der prozentuellen Anteile verschiedener Delikttypen an den jährlichen Einweisungsinzidenzen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB (1990 – 2017)

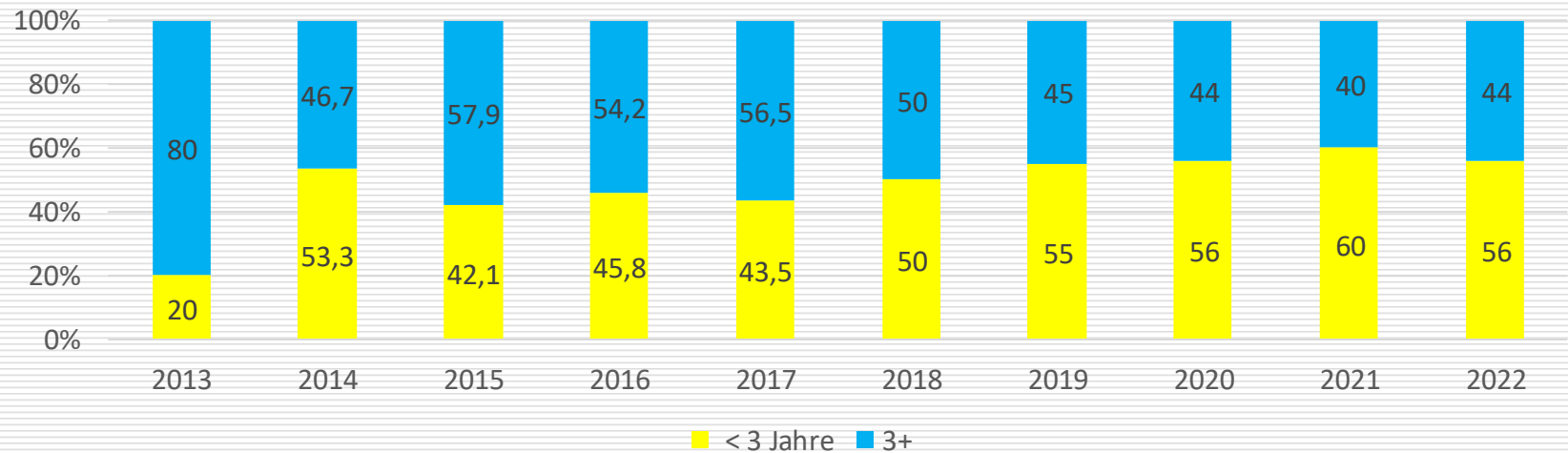


Gefährliche Drohung, Widerstand gegen die Staatsgewalt

Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung

Brandstiftung, Sexualdelikte

Einweisungen in die Justizanstalt Göllersdorf (Delikte mit 1-3 Jahren und über drei Jahren Strafandrohung)



	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gefährliche Drohung	1	4	2	3	8	4	5	7	4	4
Widerstand Staatsgewalt	0	2	4	8	2	7	6	6	6	5
Drohung + Widerstand	0	2	2	0	0	0	0	1	5	5
Gesamte Einweisungen	5	15	19	24	23	22	20	25	25	25

Mögliche (rechtliche) Gegenmaßnahmen

1. Terminierung der Aufenthaltsdauer
2. Anhebung des Strafrahmens

Terminierung der Aufenthaltsdauer

Vorteile

Da nicht sicher prognostiziert werden kann, welche der Kranken, die gefährlich drohen, im weiteren Verlauf (unbehandelt) eine schwere KV oder ein Tötungsdelikt begehen wird, ist die Gesellschaft auf der sicheren Seite, wenn diese Patienten in der Maßnahme behandelt werden können.

Nachteile

Die Patienten wissen um die Limitiertheit der Maßnahme, was die Bereitschaft sich auf Therapie einzulassen stark senken kann (Durchtauchen).

Damit ist der Abbau der krankheits-spezifischen Gefährlichkeit oft nur eingeschränkt möglich.

Anhebung des Strafrahmens

Vorteile

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Patienten mit schweren Delikten sind im Maßnahmenvollzug leichter therapierbar als die mit leichten Delikten.

Nachteile

Es entsteht ein rechts- und weisungsfreier Raum für komplex kranke bzw. gestörte Patienten, die von vornherein wenig compliant sind.

Sofern sie passiert, soll die Behandlung dieser Patientengruppe von der öffentlichen Psychiatrie geleistet werden (mangelnde Ressourcen, fehlende rechtliche Rahmenbedingungen).

Zusammenfassung: Gewinner und Verlierer des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz

Gewinner

- ❑ Patienten: kommen mit leichteren Delikten seltener in die Maßnahme.
- ❑ Forensik: Senkung der Prävalenz und damit der Kosten durch weniger Einweisungen. Einfachere Patienten zu behandeln.

Verlierer

- ❑ Öffentliche Psychiatrie: ungeklärte Kosten, keine adäquaten Ressourcen und rechtlichen Rahmenbedingungen, hohe Verantwortung.
 - ❑ Gesellschaft: höheres Viktimisierungsrisiko
-

